

Satzung der Schnathorster Gemeinschaft e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

"Schnathorster Gemeinschaft e.V."
Sitz des Vereins ist Hüllhorst, Ortsteil Schnathorst.

Internet-Adresse: www.schnathorst.de

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Oeynhausen eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziel

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung

- des heimischen Vereinswesens
- von Kindergarten, Schule, Jugend- und Seniorenarbeit
- von Brauchtum, Kultur und Kunst
- der heimischen Umwelt, des Landschafts- und des Denkmalschutzes
- des Gemeinschaftsgedankens und der Integration
-

innerhalb der Gemeinschaft des Ortsteils Schnathorst der Gemeinde Hüllhorst.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht mit

- der Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen mit örtlichen Vereinen und Institutionen (Gemeinschaftsbaum)
- -gemeinsamen Maßnahmen zur Ortspflege und Verschönerung(Saubere Landschaft)
- Wettbewerb: Unser Dorf hat Zukunft!
- der Terminkoordination von Veranstaltungen
- dem Ausbau und Pflege einer Homepage
- der Zusammenarbeit mit Kirche, Wirtschaft und Gewerbe.
- durch Bürger-Informationen. (Presse/ ~~Schnathorster Gespräche~~/KmR)
- der Pflege der Beziehungen zur Gemeinde Hüllhorst und den Nachbarorten.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er enthält sich jeder politischen und weltanschaulichen Betätigung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Ei-

genschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.

Über die Verteilung von Spenden und von Erlösen aus gemeinsamen Veranstaltungen entscheidet der Vorstand.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, jede Gemeinschaft, Verein oder Institution werden. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliedschaft endet

- durch schriftliche Kündigung
- durch Ausschluss
- mit deren Auflösung
- durch Tod.

Die Kündigung der Mitgliedschaft bedarf der schriftlichen Form und ist an den Vorstand zu richten. Sie wird wirksam zum Ende des Geschäftsjahres. Ein Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder mit seinen Beitragszahlungen in Verzug kommt. Zuvor ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zum beabsichtigten Ausschluss zu äußern.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied mit einer Stimme.

Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Projekten und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich in die Vereinsarbeit einzubringen. Es übernimmt die Verpflichtung, jederzeit für die Interessen des Vereins einzutreten.

Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Zu Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen wird der Ortsheimatpfleger in beratender Funktion mit eingeladen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Ladefrist von 14 Tagen einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe fordert. Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Dabei ist eine Ladungsfrist von 14 Tagen einzuhalten.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung von Vorstands- und Beiratsmitgliedern
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- Auflösung des Vereins

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch zwei Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen.

Kassenprüfer werden für ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist für einen Kassenprüfer einmalig zulässig.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

dem Vorsitzenden
~~zwei~~ **einem** stellvertretenden Vorsitzenden
dem Kassenwart,
~~dem Geschäftsführer.~~

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren im wechselnden Rhythmus gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Es können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

In den geraden Jahren werden:

- a) der Vorsitzende**

in den ungeraden Jahren werden:

- a) der stellvertretende Vorsitzende**
 - b) Leiter Finanzen**
- gewählt.**

Innerhalb des Vorstandes werden Aufgaben und Schwerpunkte aufgeteilt.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder wählen (z.B. Beisitzer).

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, die Stellvertreter und der Kassenwart; jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl sowie die Zusammenlegung von Vorstandsfunktionen ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur nächsten Wahl durch eine Mitgliederversammlung im Amt.

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

Der Vorstand kann für einzelne Bereiche (z.B. Dorfgeschichte, Internet und Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen, u.ä.) Arbeitsgruppen bilden, dem mindestens ein Vorstands- oder Beiratsmitglied angehört.

§ 7

Projektgruppen

Die Mitgliederversammlung kann zur Beratung und Unterstützung der Vereinsarbeit für die Dauer eines Jahres einen Projektgruppe (erweiterter Vorstand) wählen; die Wiederwahl von Projektgruppemitgliedern ist zulässig. Macht die Mitgliederversammlung von der Wahl eines Projektgruppe Gebrauch, so finden diese Sitzungen mindestens einmal jährlich statt.

Der Vorsitzende der Gemeinschaft ist auch Vorsitzender der Projektgruppe. Ebenso gehören ihm die übrigen Vorstandsmitglieder an.

Empfohlen für die Projektgruppe ist die Mitgliedschaft des Ortsvorstehers, der örtlichen Ratsmitglieder und Vereinsvertreter.

§ 8

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Hüllhorst, die dieses ausschließlich für die genannten Satzungszwecke im Ortsteil Schnathorst verwenden darf.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am ----- beraten und beschlossen.
Sie tritt am Tage der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Oeynhausen in Kraft.